

Volksschulverordnung (Änderung)

(vom 19. November 1996)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 93. Die Bezirksschulpflege beaufsichtigt die Schulen, die Kindergärten und die Gemeindeschulpflegen.

§ 94. Zu Beginn des Schuljahres werden anlässlich einer Zusammenkunft der zuständigen Visitatoren, der Schulpflege und der betroffenen Lehrkräfte gemeinsam thematische Beobachtungsschwerpunkte für die folgende Aufsichtsperiode vereinbart.

§ 95. Im Laufe der Aufsichtsperiode verschaffen sich die Mitglieder der Bezirksschulpflege einen umfassenden Überblick durch Besuche der Schulen, Besuche im Unterricht und der Teilnahme an Elternanlässen sowie durch Gespräche über die an den Schulen geleistete Erziehungs- und Bildungsarbeit, Teilnahme an Sitzungen und Konventen nach Rücksprache. Dabei achten sie im besonderen auf die Schulorganisation, das Verhalten der Lehrer und Schüler, die Lernatmosphäre und den Erfolg des Unterrichts. Im Rahmen dieser Kontakte nehmen sie Anliegen der Lehrkräfte entgegen und bringen diese bei den zuständigen Instanzen vor.

Der Unterricht der Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen, deren Pensum mindestens einem Drittel der Vollbeschäftigung entspricht, wird innerhalb einer Amtsperiode mindestens einmal besucht. Alle Lehrkräfte können der Bezirksschulpflege darüber hinaus Antrag stellen auf zusätzliche Visitation ihres Unterrichts, welchem in begründeten Fällen nachzukommen ist.

§ 96. Anhand des Visitationsbuches kontrollieren die Visitatoren die Erfüllung der Besuchspflicht durch die Gemeindeschulpflege.

§§ 98 und 99 werden aufgehoben.

§ 100. Die Visitatoren besuchen nach Möglichkeit die Examen oder die Besuchstage der ihnen zugeteilten Schulen.

Abs. 2 unverändert.

§ 101. Am Ende des Schuljahres oder zu Beginn des folgenden Schuljahres findet eine Aussprache der zuständigen Visitatoren mit der Schulpflege und einer Lehrvertretung statt. Allenfalls werden Massnahmen zur Qualitätssicherung vereinbart.

§ 102. Der Visitor erstellt einen Bericht über den Stand der ihm zugewiesenen Schulen, insbesondere über die zu Beginn des Schuljahres vereinbarten Beobachtungsschwerpunkte.

§ 141. Die Bezirksschulpflege übt die Aufsicht über die Kindergärten aus. Sie überträgt diese Aufgabe den für die Schulen zuständigen Mitgliedern oder wählt auf eine vierjährige Amtsdauer die notwendige Anzahl von Bezirksinspektoren. Die Inspektoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksschulpflege teil.

§ 142. Die Visitatoren und Inspektoren besuchen nach einer von ihnen bestimmten Ordnung die Kindergärten. Dabei ist innerhalb einer Amtsperiode jeder Kindergarten mindestens einmal zu besuchen.

Am Ende des Schuljahres erstatten die Visitatoren und Inspektoren Bericht über den Stand der Kindergärten, insbesondere über die zu Beginn des Schuljahres vereinbarten Beobachtungsschwerpunkte.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Buschor	Hassler

Die vorstehenden Änderungen der Volksschulverordnung vom 31. März 1900 werden genehmigt.

Zürich, den 3. Dezember 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatschreiber:
Hofmann	Husi